

## 234 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Ausgedruckt am 22. 6. 1995

# Regierungsvorlage

### **Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Rechtsstellung von Einrichtungen der KSZE in Österreich geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Rechtsstellung von Einrichtungen der KSZE in Österreich, BGBl. Nr. 511/1993, wird wie folgt geändert:

1. *Der Titel dieses Gesetzes lautet:*

**„Bundesgesetz über die Rechtsstellung von Einrichtungen der OSZE in Österreich“**

2. *§ 1 Abs. 1 lautet:*

**„§ 1. (1) Einrichtungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) mit Sitz in Österreich haben in Österreich Rechtspersönlichkeit.“**

3. *In § 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4, § 5 wird der Begriff „KSZE“ durch den Begriff „OSZE“ ersetzt.*

4. *§ 8 Abs 2 lautet:*

**„Der Gesetzestitel, § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 und § 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten mit 1. Jänner 1995 rückwirkend in Kraft.“**

5. *Der bisherige § 8 Abs. 2 erhält die Bezeichnung „(3)“.*

## VORBLATT

**Problem:**

Die „Konferenz über die Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“ wurde durch Beschluß des KSZE-Gipfeltreffens von Budapest (5. bis 6. Dezember 1994) in „Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“ („OSZE“) umbenannt.

**Problemlösung:**

Durch Änderung des Bundesgesetzes über die Rechtsstellung von Einrichtungen der KSZE in Österreich wird der Umbenennung entsprechend Rechnung getragen.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Keine.

**EU-Konformität:**

Dieser Gesetzentwurf wirft keine EU-rechtlichen Probleme auf.

## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeiner Teil**

Durch Beschluß des KSZE-Gipfeltreffens von Budapest (5. bis 6. Dezember 1994) wurde die „Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“ („KSZE“) in „Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“ („OSZE“) umbenannt (Punkt 3 der Budapester Erklärung). Mit dieser Umbenennung wurde die bedeutende Rolle, die der KSZE bei der Gestaltung der gesamteuropäischen Sicherheit künftig zukommen soll, hervorgehoben. Punkt 29 der Budapester Erklärung legt fest, daß mit der Änderung des Namens in OSZE weder der Charakter der KSZE-Verpflichtungen noch der Status der KSZE und ihrer Institutionen verändert wird.

Im Hinblick auf die Umbenennung sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Rechtsstellung von Einrichtungen der KSZE in Österreich entsprechend anzupassen. Rechte und Pflichten, die durch das Bundesgesetz verliehen werden, werden durch die Änderung nicht berührt.

Da die Umbenennung mit 1. Jänner 1995 wirksam wurde, soll das Gesetz rückwirkend mit diesem Datum in Kraft treten.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („äußere Angelegenheiten“).

### **II. Besonderer Teil**

Entfällt.